

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 12. Juni 2018**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Lande Bremen

A. Problem

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Lande Bremen weist Änderungsbedarf auf. So ist etwa die Hebammenvergütungsordnung dahingehend geändert worden, dass nunmehr der Betreuungszeitraum für die Wochenbettbetreuung auf zwölf Wochen verlängert worden ist. Dies bedarf einer entsprechenden Anpassung in der Berufsordnung. Auch soll die bereits vollzogene Erweiterung des Berufsfeldes im Bereich der „Frühen Hilfen“ ihren Niederschlag in der Berufsordnung finden. Darüber hinaus soll sich die Anwendung komplementärmedizinischer Verfahren in der Berufsordnung wieder finden. Und die bereits jetzt schon vorgenommene Gabe von Antikörpern bei entsprechender Rhesuskonstellation durch Hebammen nach ärztlicher Verordnung bedarf einer gesetzlichen Absicherung.

B. Lösung

Der von Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vorgelegte Verordnungsentwurf trägt diesem Regelungsbedarf Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Finanzielle Auswirkungen sind nicht gegeben.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Der Inhalt des Verordnungsentwurfs hat weitestgehend ausschließlich Auswirkungen auf Frauen. Entbindungspfleger gibt es im Lande Bremen nicht. Zudem sind auch die Adressatinnen der Hebammenleistungen Frauen. Konsequenzen für die Regelungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf mit dem Hebammenlandesverband Bremen e. V. und der staatlich anerkannten Schule für Hebammen und Entbindungspfleger abgestimmt worden.

Der Verordnungsentwurf ist vom Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Lande Bremen zu.

Anlage/n:

Verordnungsentwurf und Begründung

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

In § 2 Absatz 1 sind nunmehr auch Mütter aufzunehmen, da durch die Änderung der Hebammenvergütungsvereinbarung der Betreuungszeitraum für die Wochenbettbetreuung auf zwölf Wochen verlängert worden ist. Ab einem Lebensalter des Kindes von acht Wochen werden die Frauen, die ein Kind geboren haben, als „Mütter“ bezeichnet. Hier hat insofern eine Klarstellung in der Berufsordnung zu erfolgen.

Die Neufassung der Ziffer 8 in § 2 Absatz 2 beschreibt die Tätigkeit der Hebamme genauer. Die Hebamme sucht nicht mehr nur auf, sondern betreut, pflegt und untersucht die ein Kind geborene Frau. Auch kann die Wochenbettbetreuung unabhängig vom Ort vorgenommen werden. Die neue Formulierung beschreibt die Tätigkeit genauer.

Durch den neuen § 2 Absatz 2 Ziffer 9 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass immer mehr Hebammen im Bereich der „Frühen Hilfen“ tätig sind. Dort werden Kinder und deren Eltern bis zum ersten Lebensjahr beraten und betreut. Die Berufsordnung hat diesen Tätigkeitsbereich bisher nicht abgebildet.

Zu Nummer 2:

Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 1 wird Klarheit darüber geschaffen, dass komplementärmedizinische Verfahren im Rahmen der Berufsausübung erst angewandt werden dürfen, wenn eine entsprechende Fortbildung die Hebamme bzw. den Entbindungspfleger hierzu befähigt. Dies ist in Anbetracht der Zunahme in der Anwendung solcher Verfahren erforderlich.

Die Ergänzung durch § 4 Absatz 2 Nummer 5 regelt nunmehr einen Sachverhalt, der zuvor durch ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit geprägt war. Im Land Bremen werden ca. 5 % der Kinder in Geburtshäusern oder Zuhause geboren. Bei entsprechender Rhesuskonstellation ist eine Antikörpergabe zwingend erforderlich. Bisher wurden die Antikörpergaben nach ärztlicher Verordnung zwar durch die Hebammen verabreicht. Eine entsprechende Absicherung hierfür gab es in der Berufsordnung jedoch nicht. Dies führte bei den Ärztinnen und Ärzten zu einem hohen Maß an Verunsicherung, inwieweit sie die Gabe des Medikaments den Hebammen übertragen durften. Da es insbesondere an Wochenende und an Feiertagen keine alternative, praktikable Versorgung gibt, soll die Realität nun in der Berufsordnung verankert und abgesichert werden.

Zu Nummer 3:

Auch hier sind nunmehr die Mütter aufzunehmen, da der Betreuungszeitraum auf zwölf Wochen verlängert worden ist.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

Verordnung zur Änderung der Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger im Lande Bremen

Vom 12. Juni 2018

Aufgrund des § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Hebammenrechts vom 26. September 1989 (Brem.GBl. S. 356 – 2124-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (Brem. GBl. S. 522) geändert worden ist, und § 29 Absatz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 175, 366 – 2120-f-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 527) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 11. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 232 – 2124-a-2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebärenden“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wöchnerinnen“ die Wörter „sowie Müttern“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Schwangerschaft“ die Wörter „und Mutterschaft“ eingefügt.

bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Es werden nach dem Wort „Neugeborenen“ die Wörter „und Säuglings“ eingefügt.

bbb) Die Nummernbezeichnung „8“ wird gestrichen und der Text der Nummer 7 angefügt.

cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8 und wird wie folgt gefasst:

„8. Betreuung und Pflege der Wöchnerin und Mutter, Untersuchung und Überwachung ihres Zustandes im erforderlichen Umfang sowie Beratung und Anleitung der Wöchnerin zur Gesundheitsförderung, Beratung und Anleitung der Eltern zur Pflege und Ernährung des Kindes; bei den Beratungen sind die Empfehlungen und Leitlinien der anerkannten wissenschaftlichen Fachgesellschaften, bei der Beratung über Impfungen sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission zu beachten,“

dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Anleitung und Beratung der Eltern bis zu einem Jahr nach der Geburt, insbesondere psychosoziale Unterstützung in belastenden Lebenssituationen sowie

Beratung zur Pflege und Entwicklung des Kindes und zur Ernährung von Mutter und Kind,“

- c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gebärenden“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Wöchnerinnen“ die Wörter „sowie Mütter“ eingefügt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Anwendung von Arzneimitteln und Verfahren“

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung komplementärmedizinischer Verfahren erfolgt nach entsprechender Fortbildung im Rahmen des Berufsbildes.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. bei bestehender Rhesuskonstellation das verschreibungspflichtige Arzneimittel aufgrund ärztlicher Verschreibung zur prophylaktischen Antikörpergabe.“

- 3. In § 6 Absatz 1 werden nach dem Wort „Wöchnerinnen“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „Müttern“ ersetzt und nach dem Wort „Neugeborenen“ die Wörter „und Säuglingen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den xx.06.2018

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit
und Verbraucherschutz